



Landtags- und Gemeinderatsklub Wien

### **Abänderungsantrag**

der Landtagsabgeordneten Dr. Kurt Stürzenbecher, Martina Ludwig und GenossInnen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (18. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (18. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (6. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden (Antidiskriminierungs-novelle), eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 30. Juni 2004, zu Post 7 der Tagesordnung.

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht die Zuständigkeit der nach § 7 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes zur Bekämpfung von Diskriminierungen eingerichteten Stelle auch zur Bekämpfung von Diskriminierungen von Beamten oder Beamtinnen und/oder Vertragsbediensteten bzw. durch Beamte oder Beamtinnen und/oder Vertragsbedienstete vor. Die diese Zuständigkeiten begründenden dienstrechtlichen Normen (§ 67j Dienstordnung 1994 bzw. § 54j Vertragsbedienstetenordnung 1995) sind in der vorliegenden Gesetzesvorlage als einfachgesetzliche Bestimmungen konzipiert. Infolge des eingebrachten Abänderungsantrages zu § 7 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz, mit welchem nunmehr der mit der Wahrung der Aufgaben dieser Stelle betraute Unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte bei Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellt wird, sind auch die in den Dienstrechtsgesetzen enthaltenen Verweise auf diese Bestimmung als Verfassungsbestimmung zu beschließen.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien den

### **Abänderungsantrag :**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (18. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (18. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (6. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden (Antidiskriminierungsnovelle), wird wie folgt geändert:

1. Art. I Z 2 erster Satz lautet wie folgt:

„2. (Verfassungsbestimmung im Umfang des § 67j Abs. 2) Nach § 67a wird folgender Abschnitt 6b eingefügt:“

2. Art. I Z 2 lautet hinsichtlich § 67j wie folgt:

„**§ 67j.** (1) Die nach § 7 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. xx/2004, zur Bekämpfung von Diskriminierungen eingerichtete Stelle ist auch zur Bekämpfung von Diskriminierungen (§ 18a) von Beamten oder durch Beamte (§ 1 Abs. 2), die im Zusammenhang mit deren Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen, zuständig. § 7 Abs. 2 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes gilt sinngemäß.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 7 Abs. 3 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes gilt sinngemäß.

(3) Die Stelle ist berechtigt, bei jedem begründeten Verdacht einer Diskriminierung gemäß § 18a durch einen Beamten mit schriftlicher Zustimmung der Person, die eine ihr zugefügte Diskriminierung behauptet, unmittelbar bei der Disziplinarbehörde (§ 81 Z 1) Anzeige zu erstatten.“

3. Art. II Z 2 erster Satz lautet wie folgt:

„2. (Verfassungsbestimmung im Umfang des § 54j Abs. 2 und des § 54k Abs. 2) Nach § 54 wird folgender Abschnitt 6a eingefügt:“

4. Art. II Z 2 lautet hinsichtlich § 54j wie folgt:

---

„§ 54j. (1) Die nach § 7 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. xx/2004, zur Bekämpfung von Diskriminierungen eingerichtete Stelle ist auch zur Bekämpfung von Diskriminierungen (§ 4a) von Vertragsbediensteten oder durch Vertragsbedienstete (§ 1 Abs. 2), die im Zusammenhang mit deren Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen, zuständig. § 7 Abs. 2 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes gilt sinngemäß.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 7 Abs. 3 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes gilt sinngemäß.“

5. Art. II Z 2 lautet hinsichtlich § 54k wie folgt:

„§ 54k. (1) Die §§ 54a bis 54f, 54h, 54i und 54j Abs. 1 finden auch auf die in § 1 Abs. 2 Z 1, 3, 6 und 7 genannten Bediensteten sowie auf die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes Anwendung.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 54j Abs. 2 findet auch auf die in § 1 Abs. 2 Z 1, 3, 6 und 7 genannten Bediensteten sowie auf die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes Anwendung.“

6. Art. V lautet wie folgt:

„Es treten in Kraft:

1. (Verfassungsbestimmung) Art. I Z 2 (soweit er sich auf § 67j Abs. 2 der Dienstordnung 1994 bezieht) und Art. II Z 2 (soweit er sich auf § 54j Abs. 2 und § 54k Abs. 2 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 bezieht) mit Ablauf des Tages der Kundmachung,
2. Art. I Z 1 und 2 (soweit er sich auf § 67j Abs. 1 und 3 der Dienstordnung 1994 bezieht), Art. II Z 1 und 2 (soweit er sich auf § 54j Abs. 1 und § 54k Abs. 1 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 bezieht), Art. III und Art. IV mit Ablauf des Tages der Kundmachung.“

Wien, 30. Juni 2004

*[Handwritten signatures and notes]*